

GEMEINDE DISCHINGEN
auf dem Härtsfeld



**Vorhabenbezogener Bebauungs-
plan mit integriertem Grünord-
nungsplan**
"Kanzeltal"

**BEHANDLUNG DER IM RAHMEN DER
BETEILIGUNGSVERFAHREN
EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
(§ 1 ABS. 7 BAUGB)**

Anerkannt: Dischingen, 22.04.2024

Schabel, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 22.04.2024

Projekt: DI2201 / 675479

Bearbeiter/in: IH

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: Öffentliche Auslegung 30.10.2023 – 01.12.2023
Behördenbeteiligung 19.10.2023 – 01.12.2023

1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart	27.11.2023
2	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde	---
3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.11.2023
4	Regionalverband Ostwürttemberg	30.11.2023
5	Landratsamt Heidenheim	28.11.2023
6	Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis/ Landkreis Heidenheim	---
7	Landesnaturausschussverband BW e.V.	---
8	Kreisbauernverband Ostalb e.V.	01.12.2023
9	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg	---
10	Handwerkskammer Ulm	24.11.2023
11	Polizeipräsidium Ulm	15.11.2023
12	Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd	25.10.2023
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	---
14	EnBW ODR AG	24.10.2023
15	terranets bw GmbH	Ohne Datum
16	GASCADE Gastransport GmbH	---
17	Vodafone GmbH	17.11.2023
18	Netze ODR GmbH	20.10.2023
19	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG	---
20	Blauwald GmbH & Co.KG	---
21	Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart	18.10.2023
22	Zweckverband Wasserversorgung Egau	18.10.2023
23	Wasserverband Egau	25.10.2023

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

24	Abwasserzweckverband Härtsfeld	---
25	Gemeinde Nattheim	---
26	Stadt Neresheim	28.11.2023
27	Verwaltungsgemeinschaft Ries	---
28	Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen	---
29	Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein	---
30	PLEdoc GmbH	19.10.2023
31	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	19.10.2023

Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 27.11.2023 Vroni Heuermann (0711/904-12140)</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Es bestehen gegenüber der Planung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage trägt zur Erreichung der genannten Ziele bei.</p> <p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage trägt zur Erreichung der genannten Ziele bei.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p>	
<p>Dies bedeutet konkret: - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	<p>Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage trägt zur Erreichung der genannten Ziele bei.</p>

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

	<p>(6) Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 2,19 ha bzw. eines Sondergebiets mit einer Größe von 2,25 ha soll die Errichtung einer Frei-flächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p>	
	<p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de). Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, Tel.: 0711/904-12116, E-Mail: StEWK@rps.bwl.de.</p>	<p>Nach Rechtskraft werden die Unterlagen dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Verfügung gestellt.</p>
	<p>Anmerkung: Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Das aktuelle Formblatt wurde bereits verwendet.</p> <p>Nach Rechtskraft werden die Unterlagen dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Verfügung gestellt.</p>
	<p>Wir bitten um Beteiligung im Weiteren Verfahren.</p>	<p>Eine erneute Beteiligung ist nicht vorgesehen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Nach Rechtskraft werden die Unterlagen dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Verfügung gestellt.</p>
<p>2</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>	

3	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 24.11.2023 Meike Hahn (0761/208-3167)</p> <hr/> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <hr/> <p>Geotechnik Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 21.07.2023 (LGRB-Az. 2511 // 23-02887) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geo- daten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation sowie des Oberen Massenkalkes (jeweils Oberjura). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten,</p>	<hr/> <hr/> <p>Ein geologisches Gutachten wird vom Vorhabenträger im Verlauf der weiteren Planung in Auftrag gegeben.</p> <p>Im Textteil und der Begründung sind bereits Aussagen zum geologi- schen Untergrund erfolgt, die Hinweise im Textteil wurden entspre- chend dem Vorschlag ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil enthalten.</p>
----------	---	---

<p>zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zulässige Versiegelung ist auf 2% der Sonderbaufläche begrenzt, so dass eine Versiegelung/ Veränderung unbebauter Flächen 0,5 ha nicht überschreitet.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt vollständig in einem nachgewiesenen Zementrohstoffvorkommen mit der Vorkommensnr. L 7326/L 7328-10.1 (Bearbeitungsstand 03/2015). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und (https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart“ (LUBW Nr.: 135-002) wird hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Die Lage im Wasserschutzgebiet ist im Textteil und der Begründung bereits beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p>	

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach dem Geotop-Kataster des LGRB sind keine Geotope im Plangebiet vorhanden.</p>
4	<p>Regionalverband Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 30.11.2023 Emily Rall (07171/927640)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat hierzu keine regionalplanerischen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Landratsamt Heidenheim, Stellungnahme vom 28.11.2023 Hannah Wittmann (07321/321-1368)</p> <p><u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan. Gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen teilweise Bedenken.</p> <p><u>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> (Ansprechpartner: Frau Schlipf, Fachbereich 30, Tel.: 07321/321-1317)</p> <p><u>1. Wasser- und Bodenschutz</u> <u>1.1. Altlasten</u></p> <p><u>Hinweis</u> Im Plangebiet sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Erd- und Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrück-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>stände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) ange- troffen werden, ist nach § 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBod- SchAG) das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.</p>	<p>Wird durch einen entsprechenden Hinweis im Textteil beachtet.</p>
<p><u>1.2. Mineralische Abfälle</u> <u>Nebenbestimmung:</u> Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massen- ausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer De- ponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).</p>	<p>Wird durch einen entsprechenden Hinweis im Textteil beachtet.</p>
<p><u>1.3. Bodenschutz</u> Zum vorsorgenden Bodenschutz sind folgende Nebenbestimmungen und Hin- weise zu beachten und aufzunehmen (§ 1 a Abs.2 BauGB, §§ 1, 4 und 7 Bun- des-Bodenschutzgesetz, BBodSchG):</p>	
<p><u>Nebenbestimmungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sind beschädigte PV-Mod- ule umgehend und ordnungsgemäß zu entsorgen, um eine witterungsbe- dingte Anreicherung von Schwermetallen im Boden zu vermeiden. Wasserge- fährdende Chemikalien zum Reinigen und zur Pflege der PV-Module sind nicht zulässig.• Die neu zu versiegelnden Flächen sind auf ein erforderliches Maß zu begren- zen. Zuwegungen oder sonstige Flächen, auf denen keine wassergefährden- den Stoffe umgeschlagen werden, sind wasserdurchlässig zu befestigen.• Bis zum Baubeginn ist eine stabile Grasnarbe zu entwickeln, die im Idealfall bereits ein bis zweimal geschnitten wurde. Hierfür ist frühzeitig (möglichst 1 Jahr vor Baubeginn) mit einer Einsaat einer Grünlandmischung zu beginnen.• Über den Baubeginn ist die untere Bodenschutzbehörde (wasserwirt- schaft@landkreisheidenheim.de) zu informieren.	<p>Wird beim späteren Betrieb beachtet</p> <p>Wird im Rahmen der Umsetzung beachtet</p> <p>Wird im Rahmen der Umsetzung beachtet</p> <p>Wird im Rahmen der Umsetzung beachtet</p>
<p><u>Hinweis:</u> Mit Boden und Fläche ist sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)). Schädliche Bodenverän- derungen, insbesondere durch Schadstoffeinträge, sind abzuwehren und Be-</p>	<p>Hinweise zum Bodenschutz sind unter Teil C im Textteil enthalten.</p>

<p>eintrüchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Bei einem Verstoß verpflichtet § 4 Abs. 3 BBodSchG zur Sanierung.</p> <p>Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragsstellung einzureichen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungsmaßnahmen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die zulässige Versiegelung ist auf 2% der Sonderbaufläche begrenzt, so dass eine Versiegelung/ Veränderung unbebauter Flächen 0,5 ha nicht überschreitet.</p>
<p><u>2. Bautechnik</u> Bemerkung: Es sollte eine Rückbauverpflichtung der Anlage aufgenommen werden, sollte sie für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben werden. Da der Solarpark im Kenntnisgabeverfahren beantragt werden kann, bedarf es in diesem Fall keiner Baugenehmigung, somit sind Auflagen nicht möglich.</p>	<p>Eine Rückbauverpflichtung ist unter Ziffer A 8 bereits im Textteil enthalten.</p>
<p><u>II. Wald und Naturschutz</u> (Ansprechpartner: Herr Haas, Fachbereich 31, Tel. : 07321/321-1390)</p>	
<p><u>1. Naturschutz</u> <u>Flächennutzungsplan</u> Das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zum Bebauungsplan durchgeführt. Aufgrund der Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan anlässlich noch ausstehender artenschutzrechtlicher Festlegungen, kann die UNB dem Flächennutzungsplan nur unter der Maßgabe der Umsetzung der unten aufgeführten Auflagen zustimmen.</p> <p><u>Bebauungsplan</u></p> <p><u>1.1. Eingriffsermittlung</u></p>	<p>Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt, die Unterlagen zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.</p>

<p>Die Eingriffsermittlung vom 09.10.2023 wird akzeptiert. Es besteht ein Ausgleichsüberschuss von 174.039 Ökopunkten.</p>	
<p><u>1.2. Artenschutz</u> In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 09.10.2023 wird angegeben, dass das nächste Feldlerchenrevier in einem Abstand von rd. 60 m zum Bebauungsplan liegt. Es wird angenommen, dass sich dieses bei Bedarf etwas nach Süden verlagern kann und daher kein Anlass besteht, von einer Brutaufgabe dieser Fortpflanzungsstätte auszugehen. Dieser Annahme kann die UNB nicht folgen. Wie bereits in der Stellungnahme zur 1. Anhörung aufgeführt, müssen betroffene Feldlerchenbrutpaare im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in einem 100 m Puffer um diesen herum zu 50 % (aufrunden) ausgeglichen werden. <u>Daher muss für den Bebauungsplan „Kanzeltal“ ein Feldlerchenbrutpaar ausgeglichen werden</u> (Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche siehe Anhang). Die Lage und Umsetzung der Maßnahme ist mit der UNB abzustimmen.</p>	<p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird angepasst und dem Umweltbericht ein Maßnahmenblatt für die externe Ausgleichsfläche beigelegt. Zum Ausgleich eines potentiellen Verlustes eines Feldlerchenbrutevieres wird ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Art durch Anlage eines Kleeackers erstellt. Alternativ kann auch eine Buntbrache angelegt werden, sollte es Probleme durch die dauerhafte Nutzung als Kleeacker geben. Dies ist der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig mitzuteilen.</p>
<p><u>1.3. Monitoring</u> Sowohl die ggf. notwendigen CEF-Maßnahmen als auch die Entwicklungen der Maßnahmen im Solarpark sind mittels Monitoring auf die Wirksamkeit und den Zielzustand zu überprüfen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Stringentes Monitoring inkl. Nullaufnahme• Monitoring im 1., 3. und 7. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme• Der Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.10. desselben Jahres vorzulegen, ggf. mit Aussagen zur Optimierung-(dauerhafte Nachsteuermöglichkeit) <p>Es wird um die Ergänzung im Textteil des Bebauungsplans gebeten.</p>	<p>Ein entsprechendes Monitoring wird vom Vorhabenträger beauftragt.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen und das weitere Vorgehen wird in den Hinweisen des Textteils, der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p><u>1.4. Eingrünung</u> Im Norden des Bebauungsplans ist die Pflanzung von Gehölzgruppen (30 %) und dazwischen ebenfalls die Entwicklung einer Magerwiese vorgesehen (m2). Gemäß Textteil (Seite 3) ist der geplante Zaun entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze abschnittsweise mit Kletterpflanzen zu begrünen.</p>	

<p>Bei der Eingrünung ist darauf zu achten, dass sich diese nicht zu einer geschlossenen Struktur entwickelt, um Kulissenwirkungen auf die Feldlerche zu vermeiden. ·</p> <p>Die UNB hat Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan, da die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche noch nicht festgelegt sind. Diese müssen vor Satzungsbeschluss mit der UNB abgestimmt und verortet sein. Unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen stimmt die UNB dem Bebauungsplan zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt, die Unterlagen zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.</p>
<p><u>Auflagen</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist vor Satzungsbeschluss mit der UNB abzustimmen und im Lageplan darzustellen. Nach § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist diese vor Baubeginn umzusetzen und der UNB mittels einer Fotodokumentation umgehend nachzuweisen.2. Die Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Unterlagen umzusetzen.3. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin hat hierfür rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn, gegenüber der UNB eine oder mehrere Personen zu benennen, welche für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist/sind. Die ökologische Baubegleitung hat gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG Protokolle inkl. einer Fotodokumentation zur erfolgreichen Durchführung der Maßnahmen zu verfassen, die dem Auftraggeber und der UNB spätestens einen Monat nach Baufertigstellung auszuhändigen sind.4. Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind gemäß § 15. Abs. 4 BNatSchG für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die rechtliche Sicherung ist der UNB vor Baubeginn nachzuweisen (z. B. Eigentumsnachweis oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit und Reallast im Grundbuch oder vertragliche Vereinbarung zur Anlage und Pflege der Maßnahmen).5. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die Feldlerche ist im ersten, dritten und siebten Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme ein Monitoring der Flächen in der PVAnlage (artenreiche Magerwiese) und im Bereich	<p>Die Abstimmung ist erfolgt, die Darstellung und Beschreibung erfolgt im Anhang 4 zum Umweltbericht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine ökologische Baubegleitung wird vom Vorhabenträger beauftragt.</p> <p>In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Sicherung durch die Ergänzung der Bebauungsplan-Unterlagen.</p> <p>Ein entsprechendes Monitoring wird vom Vorhabenträger beauftragt.</p>

<p>der CEF-Maßnahmen erforderlich. Falls das Monitoring zum Ergebnis kommt, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, sind weitere Ausgleichsmaßnahmen anzulegen. Für jedes Monitoringjahr ist der UNB bis spätestens 31.10. desselben Jahres ein Bericht vorzulegen, der bei Bedarf auch Aussagen zur ggf. notwendigen Optimierung der Maßnahmen enthält.</p> <p>6. Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Herkunftsgebiet "Schwäbische und Fränkische Alb" bzw. das Ursprungsgebiet "Schwäbische Alb") von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig.</p> <p>7. Die Einzäunung ist aus Gründen des Landschaftsbildes so zu gestalten, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist.</p> <p>8. Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet und gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden.</p> <p>Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.</p>	<p>Wird bei der Ausführung beachtet.</p> <p>Wird bei der Ausführung beachtet.</p> <p>Wird bei der Ausführung beachtet.</p>
<p><u>Mögliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche:</u></p> <p>Die Maßnahme muss im räumlichen Zusammenhang stehen (höchstens 2 km Entfernung vom Eingriffsort). Die Maßnahmenfläche sollte im Bebauungsplan unbedingt dargestellt sein. Lerchenfenster sind nicht mehr Stand der Technik.</p>	<p>Die geplante Maßnahme wird im Anhang 4 zum Umweltbericht detailliert beschrieben, weitere Hinweise erfolgen auch im Textteil, Begründung und Umweltbericht.</p>
<p>Die Maßnahme muss außerhalb der Meideabstände liegen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

160 m zu Wald (Oelke 1968: Ø 160 m)	60 m zu Einzelhäusern (NLWKN 2011: min. 60 m)	
120 m zu Gehölzgruppen (Oelke 1968)	50 m zu Einzelbäumen (Oelke 1968)	
120 m zu Siedlungsändern (Oelke 1968: 160 m, NLWKN 2011: min. 60 m-120 m)	50 m zu starkbefahrenen Straßen	
80 m zu Strommasten und -leitungen (Altmüller & Reich 1997: > 100 m)	25 m zu asphaltierten Straßen, Feldwege (keine Graswege)	
100 m zu Solarparkanlagen (Geltungsbereich B-Plan)		
<p>Bevorzugung von Kuppen- und Plateaulagen (mit. einer Neigung bis 5%), Meldung eingengter Tallagen (Hangneigungen zwischen 7% und 11% werden bereits deutlich gemieden)</p>		Kenntnisnahme
<p><u>Brache:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche mindestens 1.000 m² je Revier (Breite min. 10 m, besser bis 20 m) • Entfernung zwischen unterschiedlichen Brachstreifen ca. 100 m • Möglich ist eine Blütmischungseinsaat oder eine Selbstbegrünung (Samenpotenzial im Boden entscheidend, Vorsicht in Bezug auf Problemarten wie Ampfer, Disteln etc.) • Wenn Saatgut, dann autochthone- und zertifizierte Samenmischung für eine artenreiche Feldblumenmischung (UG 13) • Mischung aus 60 % Kulturarten, welche im ersten Jahr zur Blüte kommen und zu 40 % aus Wildarten, die in den Folgejahren dominieren • Lückiger Bestand ist entscheidend (1-2 g / m²) • Kennzeichnung durch Holzpfosten • Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein • Generelles Bewirtschaftungs- und Befahrungsverbot im Zeitraum 15.03. bis 15.07. • Die Düngung jeglicher Art, der Pestizideinsatz, die Nutzung als Lagerplatz ist unzulässig • Optimal ist eine mehrjährige Brache (5 Jahre), es sollte keine Mahd erfolgen, da dadurch die Gefahr einer Vergrasung der Fläche erhöht wird. • Bei aufkommender Gehölz-Sukzession darf die Brache abschnittsweise (höchstens 50%) im zeitigen Frühjahr (vor dem 15.03.) gemäht werden. Das Mahdgut ist abzufahren. 		Kenntnisnahme

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

<ul style="list-style-type: none"> • Alle 5 Jahre ist die Fläche umzubrechen und neu einzusäen. Sollten Unkräuter stark aufkommen, sind mechanische Bekämpfungsmaßnahmen möglich. • Alternativ kann das Samenpotential im Boden genutzt werden (Selbstbegrünung). Dazu wird die Fläche im zeitigen Frühjahr (vor dem 15.03.) gemäht, das Mahdgut abgeräumt und eine flache Bodenbearbeitung vorgenommen. • Lage nicht parallel zu angrenzenden Feldwegen (Fuchs) • Anrechnung flächiger Ausgleich Ba-Wü 14 ÖP (37.12) 	
<p><u>Kleeacker:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 0,5 ha je Revier • Mischung ohne Grasanteil mit Saatlücken • Ab dem 15.07. ist eine Mahd uneingeschränkt möglich • Die Fläche wird nach spätestens fünf Jahren umgebrochen und neu angelegt • Anrechnung flächiger Ausgleich Ba-Wü 8 ÖP (37.11 mit Aufschlag) 	Kenntnisnahme
<p><u>Getreideanbau im doppelten Saatreihenabstand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Je Revier 1 ha Getreideanbau im doppelten Saatreihenabstand von mindestens 20 cm • Generelles Bewirtschaftungsverbot innerhalb der Brutzeit (15.03. bis 15.07.) • Als reine CEF-Maßnahme ist ein Pestizideinsatz und Düngung vom 01.08 - 14.03 möglich, der lückige Charakter muss erhalten bleiben, dazu ist die Menge der Düngemittel anzupassen (Richtwert 20 kg N / ha / Jahr) • Wenn die Maßnahme auch für den flächenhaften Ausgleich herangezogen werden soll, ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ganzjährig unzulässig • Mechanische Unkrautbekämpfung außerhalb der Brutzeit ist möglich, bedeutet aber einen Abschlag bei der Anrechenbarkeit • mit mechanischer Bearbeitung Ba-Wü 8 ÖP (37.11 mit Aufschlag) • ohne mechanischer Bearbeitung Ba-Wü 12 ÖP (37.12) • Die Maßnahme darf jährlich mit der Fruchtfolge wechselnd auf einem anderen, vorher benannten Flurstück angelegt werden. Alle in Frage kommenden Flurstücke müssen vorab mit der UNB abgestimmt sein (rechtliche Sicherung). 	Kenntnisnahme
<p><u>Rechtliche Sicherung:</u></p>	

<p>CEF-Maßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Die rechtliche Sicherung ist der Unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Eingriffsverursachers befinden, sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch abzuschließen (§ 1090 i. V. m. § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Die Formulierungen der Dienstbarkeiten sind vorher mit der UNB abzustimmen. Etwaige Maßnahmenverpflichtungen des jeweiligen Grundstückseigentümers machen zusätzlich eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich.• Bei Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist die Vorlage eines Nachweises einer entsprechenden vertraglich eingeräumten Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Durchführung der umzusetzenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend.	<p>In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Sicherung durch die Ergänzung der Bebauungsplan-Unterlagen.</p>
<p>III. Landwirtschaft (Ansprechpartner: Herr Fink, Fachbereich 33, Tel.: 07321/321-1340)</p>	
<p>Bei den folgenden Punkten der vorliegenden Planunterlagen bittet die untere Landwirtschaftsbehörde um Überprüfung und ggf. Ergänzung oder Berichtigung der Angaben:</p>	
<p>Im Textteil, S. 2 wird bei "Maßnahmenfläche m2" angegeben, dass <i>innerhalb der gekennzeichneten Flächen 30 % der Fläche mit heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen sind. Die restlichen Flächen sind als Magerwiese zu entwickeln ...</i></p> <p>Es erschließt sich der unteren Landwirtschaftsbehörde nicht eindeutig, auf welche Fläche sich diese 30 % beziehen. Im Umweltbericht (S. 5) wird von Gehölzgruppen gesprochen, ohne jedoch näher auf die Ausführung einzugehen. Nach Ansicht der unteren Landwirtschaftsbehörde sollte die Fläche konkreter benannt und auch im Plan dargestellt werden und nähere Angaben zur Anpflanzung gemacht werden. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die Heckenpflanzung einen zusätzlichen Wert für die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung bringen kann, um diese ggfs. anzupassen.</p>	<p>Die Maßnahmenfläche m2 ist im Lageplan ausgewiesen. Im Rahmen der Ausführung wird darauf geachtet, die Gehölzgruppen im Süden der Maßnahmenfläche anzuordnen, um eine Verschattung der Nachbargrundstücke zu vermeiden.</p> <p>Im Textteil wird vorgegeben, dass die Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Sträuchern erfolgen muss, ebenfalls sind im Teil C Gehölzarten genannt.</p> <p>Die Bepflanzung wurde bei der Erstellung der Eingriffsermittlung bereits berücksichtigt.</p>

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

	<p>Die bisherigen Ausgleichsmaßnahmen führen schon zu einer Überkompensation des Eingriffs. Nach Ansicht der unteren Landwirtschaftsbehörde sollte geprüft werden, ob es Möglichkeiten gibt, diese Überkompensation für andere Maßnahmen heranziehen zu können. Im Umweltbericht (S. 4) wird von der <i>geplanten Erweiterungsfläche</i> gesprochen, es handelt sich bei dem Vorhaben jedoch um eine Neuüberplanung und die Planunterlagen sollten dahingehend berichtigt werden. Laut Punkt "6. Allgemein verständliche Zusammenfassung" auf S. 27 des Umweltberichtes wird die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Wie in den restlichen Planunterlagen korrekt dargestellt, wird die überplante Fläche jedoch als Acker genutzt. Die untere Landwirtschaftsbehörde bittet um Anpassung der Unterlagen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Klärung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.</p>	<p>Die Gemeinde Dischingen und der Vorhabenträger ist ebenfalls daran interessiert, die Überkompensation ins bauleitplanerische Ökokonto zu überführen. Dabei ist zu prüfen, ob eine dauerhafte Sicherung möglich ist, da sich die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers befindet.</p> <p>Die Beschreibung im Umweltbericht wird angepasst.</p> <p>Die Beschreibung im Umweltbericht wird angepasst.</p> <p>Für den Ausgleich eines Feldlerchenbrutreviers wurde von der UNB eine externe Maßnahme gefordert. Nach Abstimmung mit der UNB soll dieser auf Flurstück 1272, Gemarkung Dischingen durch Anlage eines Kleeackers erfolgen. Weitere externe Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Nach weiterer Abstimmung mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde wurde geprüft, ob geringwertigere Flächen für den Ausgleich zur Verfügung stehen. Die Alternativfläche Flurstück 1881 (Gemeinde Dischingen, Gemarkung Dischingen, Flur 0), die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, ist nach Flurbilanz 2022 als „Vorrangflur“ eingestuft und weist damit eine höhere Wertigkeit auf. Auf diese soll nur im Notfall zugegriffen werden, wenn die bisherige Pachtfläche (Flst. 1272) gekündigt wird und nicht mehr für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung steht.</p>
6	<p>Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis</p> <hr/> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>	
7	<p>Landesnatuschutzverband BW e.V.</p> <hr/> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>	
8	<p>Kreisbauernverband Ostalb e.V., Stellungnahme vom 01.12.2023</p>	

	<p>Lisa-Marie Schmidt (07361/94010)</p> <p>Für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken. Wir nehmen insoweit zunächst Bezug auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und ergänzen diese wie folgt: Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass hierbei keine weitere landwirtschaftliche Fläche beeinträchtigt und herangezogen wird. Etwaige überschüssige Ökopunkte sind zu sichern. Ebenso müssen Zufahrt und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin uneingeschränkt gewährleistet werden.</p>	<p>Der Ausgleich eines Feldlerchenbrutreviers ist nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nur auf einer Ackerfläche möglich. Darüber hinaus werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Gemeinde Dischingen und der Vorhabenträger ist ebenfalls daran interessiert, die Überkompensation ins bauleitplanerische Ökokonto zu überführen. Dabei ist zu prüfen, ob eine dauerhafte Sicherung möglich ist, da sich die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers befindet. Die Zufahrten zu den benachbarten Flächen werden durch die Planung nicht verändert oder eingeschränkt.</p>
<p>8a</p>	<p><i>Kreisbauernverband Ostalb e.V., Stellungnahme vom 02.08.2023 Lisa-Marie Schmidt (07361/94010)</i></p> <p><i>Für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.</i></p> <p><i>Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Prinzipiell sind landwirtschaftliche Nutzflächen der Landwirtschaft vorzubehalten. Für den Bau von erneuerbaren Energien sind Flächen mit schlechten Böden oder bereits versiegelte Flächen zu wählen.</i></p> <p><i>Ausweislich der Flächenbilanz- und der Wirtschaftsfunktionenkarte ist die Fläche der Untergrenzflur und der Grenzflur einzuordnen. Daneben gehört diese zum einen der Gemeinde und zum anderen Teil einem Eigentümer, der diese auch selbst bewirtschaftet.</i></p> <p><i>Wie aus den Unterlagen ersichtlich, soll die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ebenfalls auch vom bewirtschaftenden Eigentümer der Fläche betrieben werden.</i></p>	<p><i>Grundsätzlich kann der Ansicht zugestimmt werden, PV-Anlagen vorwiegend auf bereits versiegelten Flächen umzusetzen. Allerdings erfordert die aktuelle Klimakrise ein zügiges Handeln um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele, u.a. einer Klimaneutralität bis 2040, zeitnah zu erreichen.</i></p> <p><i>Die Wirtschaftsfunktionenkarte wurde überarbeitet und feiner abgestuft, wodurch die Einstufung von 4 Wertstufen auf 5 Wertstufen erweitert wurde. In der Flurbilanz 2022 hat sich die Einstufung der überplanten Fläche geändert von Grenzflur zu Vorbehaltsflur II.</i></p>

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

	<p><i>Die einzelunternehmerische Entscheidung eines landwirtschaftlichen Betriebes, um sich ein zweites unternehmerisches Standbein zur Weiterentwicklung des eigenen Betriebes aufzubauen, ist zu respektieren. Der landwirtschaftliche Betrieb hat sich daher bewusst dazu entschieden, die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und die damit einhergehenden Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Das Risiko einer Existenzgefährdung des bewirtschaftenden Eigentümers ist daher als gering anzusehen. Insofern es sich bei den gemeindlichen Flächen aber ggfls. um Pachtflächen anderer Landwirte handeln sollte, sind diesen entsprechend gleichwertige Tauschflächen anzubieten.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Es handelt sich hier um eine relativ kleine Fläche zwischen Feldwegen, diese ist bisher nicht verpachtet, sondern wird vom Bauhof der Gemeinde gepflegt.</i></p>
9	<p>Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>	
10	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 24.11.2023 Roman Gottschalk (0731/1425-6370)</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	<p>Polizeipräsidium Ulm, Stellungnahme vom 15.11.2023 Mario Hahner (0731/188-2133)</p> <p>Aus Sicht des Polizeipräsidium Ulm bestehen gegen das genannte Bauvorhaben keine Bedenken, sofern keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr stattfindet und wie im Textteil auf Seite 6, Unterpunkt 1.1, teilweise aufgeführt im Bereich der Grundstückszufahrten die Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe sowie die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen der angrenzenden Straßen von ständigen Sichthindernissen gemäß Ziff. 6.3.9.3 RAST 06 freigehalten werden.</p>	<p>In Anbetracht der Entfernung und dem Verlauf der L 2033 von Nordost nach Südwest ist eine Blendwirkung auszuschließen.</p> <p>Im Textteil ist eine verbindliche Vorgabe zu den Einfriedungen erfolgt. Bauliche Anlagen sind nur innerhalb des Baufensters zulässig. Mit diesem wird ein Abstand von 4 m zu bestehenden Wegen eingehalten.</p>
12	<p>Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd, Stellungnahme vom 25.10.2023 Vanessa Eberl (07171 / 602-431)</p>	

Gemeinde Dischingen
 Bebauungsplan „Kanzeltal“

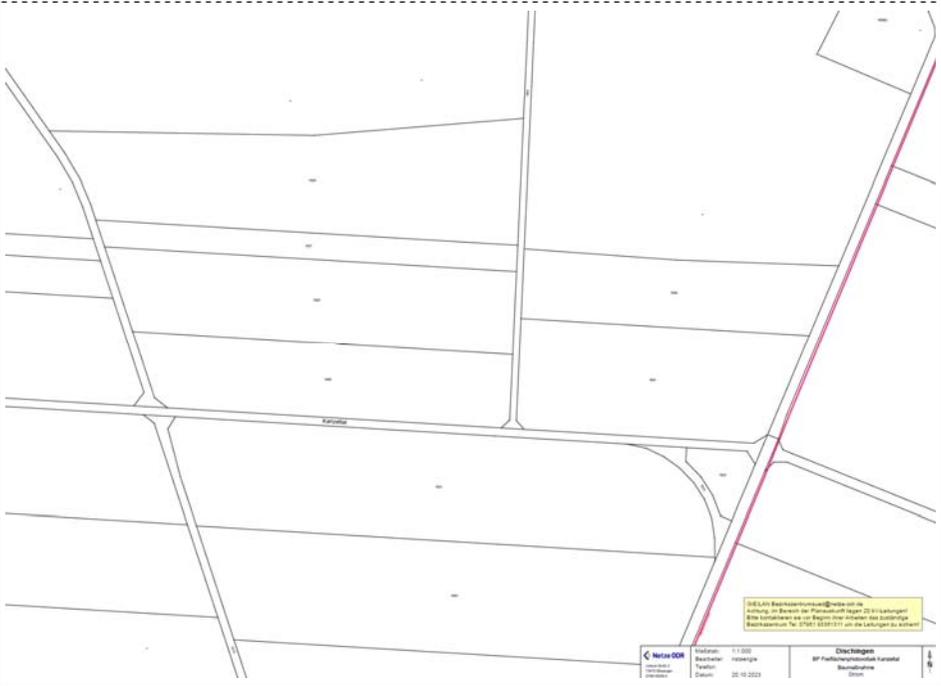
	<p>Bezugnehmend auf das beigefügte Schreiben vom 19.10.2023, teile ich Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>13</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<p>14</p>	<p>EnBW ODR AG, Stellungnahme vom 24.10.2023 Martin Bühler (07961/9336-1431)</p> <p>Danke für die nochmalige Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaik" in Dischingen. Zusagen des Netzbetreibers über einen Netzanschlusspunkt sind immer befristet. Wir bitten Sie den geplanten Einspeisepunkt nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahren unbefristet festzulegen. Aus diesem Grund bitten wir Sie folgende Abschnitte der Begründung anzupassen:</p> <p>4.9. Ver- und Entsorgung Ca. 40 m östlich des Geltungsbereiches verläuft eine bestehende Stromleitung mit Steuerkabel, die aktuell für die Einspeisung herangezogen werden kann.</p> <p>5.1.</p> <p>.....</p> <p>Die Anbindung an das Stromnetz ist erfolgt auf dem Wegegrundstück der Gemeinde geplant, auf deren Fläche kann auch eine Trafostation erstellt werden.</p> <p>....</p> <p>5.4. Ver- und Entsorgung Laut Information durch den Netzbetreiber, die Netze ODR, Ellwangen, kann</p>	<p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p>

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

	<p>die Photovoltaikanlage aktuell über eine bestehende Stromleitung im direkten Umfeld an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden. Der Dieser Netzverknüpfungspunkt liegt ca. 40 m östlich der geplanten Trafostation. Zusagen des Netzbetreibers sind immer zeitlich begrenzt. Diese können aber bei Vorlage entsprechender Nachweise über den tatsächlichen Fortschritt des Projekts verlängert werden. Das anfallende Regenwasser soll flächenhaft auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht versickern.</p>	<p>Die Begründung wird angepasst.</p>
	<p>Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>15</p>	<p>Terranets BW GmbH BIL-Leitungsauskunft</p> <p>Die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der BIL-Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind.</p> <p>Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden ist eine erneute Anfrage erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>16</p>	<p>GASCADE Gastransport GmbH</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>	
<p>17</p>	<p>Vodafone GmbH, Stellungnahme vom 17.11.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	----------------------

<p>18 Netze ODR GmbH, Stellungnahme vom 20.10.2023 Nicole Stängle (07961/9336-4580)</p>	
<p>Ihrem Wunsch entsprechend erhalten Sie Leitungspläne als pdf-Datei vom angegebenen Baubereich.</p>	
	<p>Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

19	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
20	Blauwald GmbH & Co.KG	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
21	Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart, Stellungnahme vom 18.10.2023 BIL-Leitungsauskunft	
	Die Belange der LW sind nicht betroffen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Vorhaben im Wasserschutzgebiet liegt.	Kenntnisnahme
22	Zweckverband Wasserversorgung Egau-Gruppe, Stellungnahme vom 18.10.2023	
	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zu o.g. Bebauungsplan. Vom Zweckverband Wasserversorgung Egaugruppe werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
23	Wasserverband Egau, Stellungnahme vom 25.10.2023 Alfons Jakl (07327/9222360)	
	Seitens des Wasserverbandes Egau werden keine Bedenken erhoben und keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
24	Abwasserzweckverband Härtsfeld	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
25	Gemeinde Nattheim	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
26	Stadt Neresheim, Stellungnahme vom 28.11.2023 Uwe Legner (07326/81-16)	

Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“

	Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 der Änderung des FNP und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kanzeltal“ ohne Bedenken oder Anregungen zugestimmt.	Kenntnisnahme
27	Verwaltungsgemeinschaft Ries	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
28	Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
29	Verwaltungsgemeinschaft Syrgenheim	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	
30	<p>PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 19.10.2023 Georg Sadowski (0201/3659346)</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Kenntnisnahme

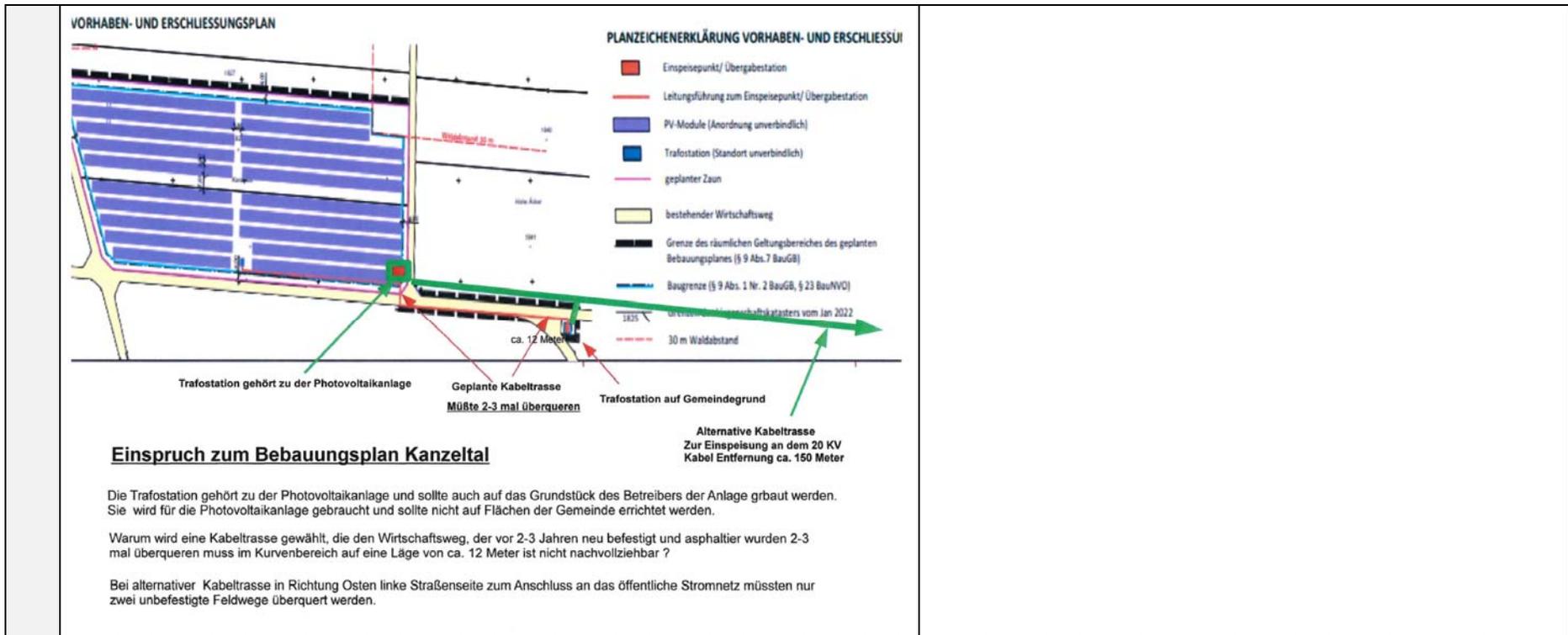
31	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH, Stellungnahme vom 19.10.2023 Miriam Seger (06781/206116)	
	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Kenntnisnahme

Die älteren zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, auf die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwiesen wurde sowie die früheren Abwägungsvorschläge wurden zur Information aufgenommen und der Text grau hinterlegt.

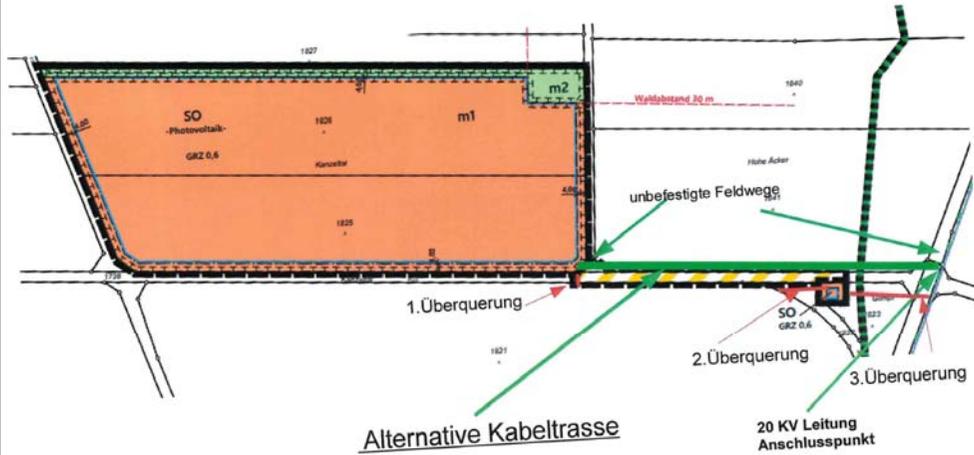
2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	<p>Einwender 1</p> <p>Hiermit lege ich Einspruch zum Bebauungsplan Kanzeltal Fassung vom 09.10.2023 ein! Warum soll das notwendige Übel, die Trafostation, auf Gemeindegrund gebaut werden?</p> <p>Die Trafostation gehört zu der Photovoltaikanlage und sollte auch auf dem Grundstück des Betreibers der Anlage erbaut werden. Sie wird für die Photovoltaikanlage gebraucht und soll nicht auf Flächen der Gemeinde errichtet werden.</p> <p>Warum wird eine Kabeltrasse gewählt, die den Wirtschaftsweg, der vor ca. 2-3 Jahren neu befestigt und asphaltiert wurde, 3 mal überqueren muss im Kurvenbereich auf eine Länge von ca. 12 Meter ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bei einer Kabelführung von der Photovoltaikanlage in Richtung Osten linke Straßenseite zum öffentlichen Stromnetz müssten nur zwei unbefestigte Feldwege überquert werden.</p>	<p>Die Übergabestation muss nah am Einspeisepunkt erstellt werden, so dass die Unterbringung bei den Modulen nicht möglich ist.</p> <p>Die Kabeltrasse wird angepasst und an den nördlichen Rand des Wegegrundstückes (Flst. 1738) gelegt. Somit kann die Querungslänge wie vorgeschlagen reduziert werden.</p>

Gemeinde Dischingen
 Bebauungsplan „Kanzeltal“



Gemeinde Dischingen
Bebauungsplan „Kanzeltal“



Bei alternativer Kabeltrasse in Richtung Osten linke Straßenseite zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz müssten nur zwei unbefestigte Feldwege überquert werden.

Bei der Geplanten Kabeltrasse müsste die befestigte und asphaltierte Straße 3 mal überquert werden !